

Checkliste

für Eltern



Hilfreiche Informationen für die Zeit
vor und nach der Geburt
Alles Wissenswerte
über wichtige Anträge, Formulare und Behörden
von A – Z
für den **Landkreis Straubing-Bogen**

Liebe Eltern,

mit der Schwangerschaft und schließlich mit der Geburt Ihres Kindes verändert sich das bisherige Leben. Sie bereiten sich auf die Geburt vor und konzentrieren sich auf das neue Leben mit Kind.

Neben all der Aufregung, Freude und Veränderung, kommen auch behördliche und bürokratische Anforderungen auf Sie zu, die bei manchen auch umfangreicher und komplexer sein können, als man auf den ersten Blick vermutet.

Wir möchten Ihnen deshalb mit dieser Broschüre eine Orientierungshilfe im „Behördenschwungel“ und „Antragswirrwarr“ bieten, sodass es für Sie nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen, der Bearbeitung von Anträgen oder Stress bei der Organisation der Behördengänge kommt.

Beachten Sie bitte die roten Balken, diese weisen darauf hin, dass bei einigen Anträgen wichtige Fristen zu beachten oder anderweitige Unterlagen notwendig sind, die Sie vorher bei einer anderen Behörde beantragen müssen.

Sollten Sie spezielle Fragen haben, die durch diese Broschüre nicht beantwortet werden konnten, so zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit Ihrem Baby.

Evelyn Jurgasch

Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Staatlich anerkannte Erzieherin

Landratsamt Straubing-Bogen
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Äußere Passauer Straße 69 A
94315 Straubing
Tel. 09421/973-219
koki@landkreis-straubing-bogen.de

Marina Luginger

Sozialpädagogin (B.A.)

Landratsamt Straubing-Bogen
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Äußere Passauer Straße 69 A
94315 Straubing
Tel. 09421/973-439
koki@landkreis-straubing-bogen.de

Rechtliches und Finanzen	Seite	2 - 15
Allgemeines und Tipps	Seite	16 - 21
Adressen	Seite	22 - 26



Rechtliches und Finanzen

B

Bürgergeld

Grundsätzlich erhalten alle erwerbsfähigen und bedürftigen Hilfesuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, für sich und ihre Familienmitglieder Bürgergeld.

- **Beratung und Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen**

Nördlicher Landkreis (nördlich der Donau):

Jobcenter Bogen, Bahnhofstraße 21b, 94327 Bogen, Tel. 0800 / 45 555 00

Südlicher Landkreis (südlich der Donau):

Jobcenter Straubing, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 97 666 5

Die **Antragstellung** erfolgt unter Vorlage des **Personalausweises** und Vorlage der **Geburtsurkunde** des Kindes, bzw. unter Vorlage des Mutterpasses.

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot der Jugendämter, gemäß § 1712 BGB und wendet sich an getrenntlebende Eltern. Nichtverheiratete Mütter werden nach der Geburt automatisch durch ihr zuständiges Jugendamt angeschrieben und über dieses Angebot informiert. Die Antragstellung kann nur vom sorgeberechtigten Elternteil in schriftlicher Form erfolgen. Die Beistandschaft umfasst die **Feststellung der Vaterschaft** und die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen des Kindes**. Die Beistandschaft hat keinerlei Auswirkungen auf die elterliche Sorge.

Beratung und Antragstellung

im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Frau Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Frau Greschl	Zi 124	Tel. 09421 / 973-285
Frau Steinberger	Zi 124	Tel. 09421 / 973-296
Frau Galler	Zi 122	Tel. 09421 / 973-248
Frau Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385
Frau Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384
Frau Bast	Zi 122	Tel. 09421 / 973-478
Frau Schuhbauer	Zi 123	Tel. 09421 / 973-539

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Bayerisches Familiengeld

Das Bayerische Familiengeld wird im Antrag auf Elterngeld beantragt. Alle Eltern, die einen Elterngeldantrag stellen, werden gleichzeitig hinsichtlich des Bayerischen Familiengeldes erfasst. Das Familiengeld wird ab dem **13. bis einschließlich 36. Lebensmonats des Kindes bezahlt**. Die Höhe beträgt mtl. 250 €. Ab dem dritten Kind beträgt es mtl. 300 €.

Das Bayerische Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und wird auch gewährt, wenn beide Eltern voll arbeiten und das Kind die Krippe besucht. Nähere Informationen finden Sie im Internet oder unter Tel. 0931 / 320 90 929 (ZBFS-Service-Telefon)

Für in Bayern neu zugezogene Eltern kann der Antrag auf Bayerisches Familiengeld unter www.zbfs.bayern.de aus dem Internet heruntergeladen werden.

E

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als durchschnittlich 32 Wochenstunden des Monats arbeiten, mit dem Kind gemeinsamen im Haushalt leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und als Paar nicht mehr als 200.000 € (Alleinerziehende 175.000 €) zu versteuerndes Einkommen haben. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem bereinigten Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes. Es wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes beantragt. Basiselterngeld kann max. 14 Monate in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Frühgeburten von mehr als 6 Wochen können mit entsprechendem ärztlichem Nachweis zusätzliche Bezugsmonate von Elterngeld beantragt werden. Detailliertere Infos dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € (auch für Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet haben), höchstens aber

Checkliste für Eltern

1800€. **Bitte beachten Sie die Antragsfristen!** Das Basis-Elterngeld muss innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden. Für Geschwisterkinder unter drei Jahren gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% (mindestens aber 75 €).

Neben dem Basis-Elterngeld haben Eltern zusätzliche Wahlmöglichkeiten. Durch den Antrag auf ElterngeldPlus können die Bezugsmonate bei halbiertem Auszahlungsbetrag verdoppelt werden bzw. mit dem Partnerschaftsbonus können zusätzliche Elterngeld-Monate in Anspruch genommen werden. Partnerschaftsbonus erhalten Sie, wenn Sie beide gleichzeitig mindestens 2 aber höchstens 4 Monate in Folge die Partnerschaftsmonate in Teilzeit (mindestens 24 bis höchstens 32 Wochenstunden) arbeiten. Jedes Einkommen während der Laufzeit beeinflusst die Höhe des Elterngeldes.

Informationen erhalten Sie beim Familienministerium unter: www.bmfsfj.de.

Eine Orientierung, wie hoch das jeweilige Elterngeld bei den unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten ist, bietet der **Elterngeldrechner** unter: www.familienportal.de.

Antragsstellung bei:

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Regionalstelle Niederbayern, Friedhofstr. 7, 84028 Landshut, Tel. 0871 / 829-0.

Antragsformulare erhalten Sie unter: www.zbfs.bayern.de.

Vor der Antragsstellung können Sie das Servicetelefon für Familienleistungen des ZBFS nutzen: 0931/32090929. Außerdem besteht auch die Möglichkeit für Fragen beim ZBFS auf der Homepage über das Online-Terminreservierungstool einen Telefontermin zu vereinbaren.

Zur Antragstellung benötigen Sie die speziell dafür vorgesehene Geburtsurkunde des Kindes, Verdienstbescheinigungen, Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld, ggf. Nachweis über den Aufenthaltsstatus, ggf. Bescheinigung nach § 24b Steuerentlastungsgesetz, ggf. Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss bzw. Dienst- und Anwärterbezüge, den letzten Steuerbescheid beider Elternteile und verschiedene Anlagen zum Hauptantrag. Die Antragstellung ist online einfacher! Bitte den Antrag ausdrucken und unterschrieben mit allen Unterlagen versenden.

Elternzeit

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben generell einen Anspruch auf drei Jahre Elternzeit für jedes Kind. Die Elternzeit kann auch noch nach dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit sind Sie krankenversichert und es besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Während der Elternzeit erhalten Sie kein Gehalt von Ihrem Arbeitgeber. Zur Beantragung von Elternzeit gibt es gesetzliche Fristen: Teilen Sie mindestens **sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit** (Mütter: spätestens sieben Wochen vor Ende des Mutterschutzes => bis eine Woche nach der Geburt möglich, Väter: sieben Wochen vor dem Geburtstermin =>

vor der Geburt) Ihrem Arbeitgeber verbindlich mit, wie Sie die Elternzeit gestalten wollen.
Eine schriftliche Vereinbarung ist sinnvoll.

Die Anmeldefrist für eine Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen. Rentenbeiträge werden durch den Arbeitgeber nicht entrichtet. Diese können als sogenannte „Kindererziehungszeiten“ bei Ihrer Rentenversicherung beantragt werden (Info bei der Rentenversicherung).

Während der Elternzeit darf grundsätzlich in Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden gearbeitet werden. Dies ist entsprechend vorab mit dem Arbeitgeber zu regeln. Eine Verkürzung der Elternzeit ist nur mit Genehmigung des Arbeitgebers möglich (Ausnahme: Eintritt in eine neue Mutterschutzfrist für ein weiteres Kind).

Nach der Elternzeit kehren Sie entsprechend Ihres Arbeitsvertrages zum Arbeitgeber zurück. Sofern eine Vollzeitarbeit dann nicht mehr möglich ist, sollte rechtzeitig ein Antrag auf einen Teilzeitarbeitsplatz gestellt werden.

Informationen dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de).

F

Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Eltern können wegen Erkrankung des Kindes (bei Kindern unter 12 Jahren) freigestellt werden. Dies ist bezahlt und unbezahlt möglich. Für die bezahlte Freistellung sind für jeden Elternteil 10 Tage möglich. Bei Alleinerziehenden 20 Tage. Genauere Informationen sind im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag geregelt. Eine unbezahlte Freistellung ist möglich, wenn der tarifvertraglich oder arbeitsvertragliche Anspruch ausgeschlossen, oder bereits erschöpft ist. Kinderkrankengeld dient bei unbezahlter Freistellung als Lohnfortzahlung und ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Voraussetzungen dafür sind:

- Ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bescheinigen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege des Kindes übernehmen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert.
- Für die Auszahlung des Geldes muss ein Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Weitere Informationen dazu: [Kinderkrankengeld und Arbeitsfreistellung | kindergesundheit-info.de](#)

Privatversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Ist ein Elternteil privat und der andere gesetzlich versichert, so ist die Versicherung ausschlaggebend, bei der auch **das Kind versichert ist.**



Geburtsurkunde

In der Geburtsklinik wird die Geburt des Kindes aufgenommen. Ihnen wird eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vorgelegt und an das dortige Standesamt weitergeleitet. Im Standesamt wird die Geburt offiziell beurkundet. Die von den Eltern bestellte Anzahl von Geburtsurkunden wird angefertigt. In der Geburtsurkunde sind der Vor- und Nachname des Kindes festgehalten, sowie die Daten der Kindseltern. Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist generell gebührenpflichtig. Die polizeiliche Anmeldung Ihres Kindes in der Heimatgemeinde oder –stadt erfolgt automatisch durch das Standesamt, zudem wird die Ausstellung der Steuer-ID für das Kind veranlasst. Geburtsurkunden erhalten Sie immer am Standesamt des Geburtsortes.

Wichtig:

Sie erhalten grundsätzlich **drei** kostenfreie und zweckgebundene **Geburtsurkunden** am **Standesamt des Geburtsortes** für folgende Anträge:

- ✓ Elterngeld
- ✓ Kindergeld
- ✓ Mutterschaftsgeld

Diese bitte immer im Original verwenden bzw. mitschicken!

- **Stadt Straubing:**
Standesamt, Bahnhofstraße 1, 94315 Straubing (2. Stock), Tel. 09421 / 944-64222
- **Stadt Regensburg:**
Standesamt, Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5070
- **Stadt Deggendorf:**
Standesamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 2960-324
- **Stadt Landshut:**
Standesamt, Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut, Tel. 0871 / 88 14 10
- **Stadt Cham:**
Standesamt, Marktplatz 2, 93413 Cham, Tel. 09971 / 85 79 19
- **Stadt Dingolfing:**
Standesamt, Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 50 125

Kinderfreibetrag

Der Staat unterstützt Eltern durch Kindergeld und/oder steuerliche Freibeträge, ca. 9312 € (Stand 2024). Dieser setzt sich aus dem Betreuungs- und Erziehungsbedarf sowie dem sächlichen Existenzminimum zusammen. Das Finanzamt ermittelt beim Lohnsteuerjahresausgleich, was für Sie am Ende des Jahres günstiger ist (Günstigerprüfung). Der Kinderfreibetrag muss beim **zuständigen Finanzamt nicht extra** geltend gemacht werden. Bei nicht verheirateten Paaren oder getrenntlebenden und geschiedenen Eltern, steht beiden jeweils die Hälfte des Kinderfreibetrages zu.

Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich einkommensunabhängig bezahlt. Die Höhe ist nicht mehr gestaffelt und beträgt ab 01.01.2023:

- für das erste und zweite Kind monatlich 250 €
- für das dritte Kind 250 €
- für jedes weitere Kind 250 €

Das Kindergeld erhält in der Regel derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt.

Antragstellung auf Kindergeld

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Bayern-Süd, Postfach, 93013 Regensburg

Antragsformulare in mehreren Sprachen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de. Der Antrag kann auch online gestellt werden. Bitte den Online-Antrag ausdrucken und unterschrieben wegschicken!

Bei der Antragstellung ist die **Geburtsurkunde „Kindergeld“** im Original beizulegen und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in der **Anlage „Kind“** anzugeben. Die Steuer-ID wird Ihnen nach der Geburt automatisch per Post zugeschickt.

Ab 2025 wird das Kindergeld voraussichtlich in die Kindergrundsicherung umgewandelt.

Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeldzuschlag hängt von Ihrem Einkommen ab und kann von Eltern und Alleinerziehenden bei der Familienkasse Bayern-Süd (siehe oben) beantragt werden.

Checkliste für Eltern

Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben Eltern, deren Einkommen durch Wohngeld und Kindergeldzuschlag so aufgestockt werden kann, dass dadurch der **Bezug von Bürgergeld vermieden wird**.

Eltern, die ausschließlich Bürgergeld beziehen, können keinen Kindergeldzuschlag beantragen.

Der KiZ-Lotse im Internet bietet einen Überblick zur Leistung:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>

Antragsformulare gibt es bei der Arbeitsagentur und im Internet.

Näheres dazu auch unter www.arbeitsagentur.de

Ausweis

Der Kinderreisepass ist seit 2024 abgeschafft. Insbesondere zum Grenzübertritt benötigen Kinder aber ein Ausweisdokument. Es besteht die Möglichkeit für Ihr Kind einen Reisepass (für Reisen außerhalb der EU) oder einen Personalausweis (für Reisen innerhalb der EU) zu beantragen. Beide sind längstens 6 Jahre gültig (möglicherweise abhängig von der Erkennbarkeit des Kindes auf dem Photo). Einen Personalausweis oder Reisepass können Sie bei Ihrer Gemeinde beantragen.

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/kinderreisepass/kinderreisepass-node.html>

Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Elternteile dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil bei dem das Kind wohnt, erfüllt seine Pflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist ab der Geburt zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Dieser ist abhängig von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt wurde, kann der Beistand für das Kind Unterhaltsansprüche geltend machen (siehe Beistandschaft S. 3). Zur Errechnung des Kindesunterhaltes wird die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen. Gegen den nicht zahlungswilligen Elternteil kann eine Unterhaltsklage beim Familiengericht eingereicht werden. Bis zur Klärung des Kindesunterhaltes kann auch „Unterhaltsvorschuss“ beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (siehe Unterhaltsvorschuss S. 8)

Krankenversicherung

Ihr Kind benötigt nach der Geburt eine eigene Krankenversicherung und eine eigene Versichertenkarte. Diese kann über einen Antrag auf Familienmitversicherung bei der Krankenkasse des Vaters oder der Mutter kostenfrei beantragt werden, sofern eine Mitgliedschaft bei einer **gesetzlichen Krankenversicherung** besteht. Zur Beantragung muss eine Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden.

Sind beide Elternteile **privat versichert**, so muss das Kind kostenpflichtig privat mitversichert werden. Privatversicherte Eltern sollten sich bei ihrer Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum einholen. Dieses ist bei den privaten Krankenkassen unterschiedlich.

Bei **Mischversicherungen** (Private Krankenversicherung und gesetzliche Krankenkasse) entscheidet die gesetzliche Kasse auf Antrag, ob die kostenlose Familienversicherung dort möglich ist (dies ist einkommensabhängig)

Antragsformulare zur Familienmitversicherung erhalten Sie auf der Homepage Ihrer Krankenkasse.

Krippengeld

Ab dem 1. Geburtstag kann für Ihr Kind Krippengeld beim ZBFS Bayern beantragt werden. Als Einkommensgrenze für den Gesamthaushalt gilt 60.000 € (zu versteuerndes Einkommen + Freibetrag von 5.000 € für jedes weitere Kind). Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.zbfs.bayern.de. Die Zuschusshöhe beträgt max. 100 € pro Kind. Krippengeld gibt es auch für Kinder, die in der Tagespflege betreut werden.

Sollte die Krippegebühr mehr als 100 € betragen, kann dieser Differenzbetrag von einkommensschwachen Eltern zusätzlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. (Die Kostenübernahme ist einkommensabhängig!).

Das Krippengeld endet automatisch am 31.08. des „Schuljahres“ in welchem ihr Kind 3 Jahre alt geworden ist.



Lohnsteuerklasse

Bitte teilen Sie die Geburt des Kindes Ihrem Arbeitgeber und Ihrem zuständigen Finanzamt mit. **Alleinerziehende** sollten gegebenenfalls (unter bestimmten Voraussetzungen) zur Lohnsteuerklasse 2 wechseln. Entsprechende Formulare können beim Finanzamt angefordert werden. Siehe auch:

<https://www.steuerklassen.com/steuerklasse-wechseln/antrag-auf-steuerklassenwechsel/>.

Ehepaare können einmal pro Jahr ihre Steuerklasse Wechseln (Frist: 30. November).



Mehrlingsgeburt

Bei Zwillings- oder Drillingsgeburten endet der Mutterschutz zwölf Wochen nach der Geburt. Konnte aufgrund der Frühgeburt die Schutzfrist vor der Geburt nicht in voller Länge in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Frist nach der Geburt um die jeweiligen Tage. Siehe auch: www.schwanger.bayern.de

Minderjährige Mütter

Bei **minderjährigen Müttern ruht die elterliche Sorge** bis zu deren Volljährigkeit generell und es tritt automatisch per Gesetz eine Amtsvormundschaft für das Baby durch das zuständige Jugendamt des Wohnortes ein. Der Vormund unterstützt die minderjährige Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe (§ 1673 BGB).

Die Geburt des Kindes wird automatisch über das Standesamt an das zuständige Jugendamt gemeldet. **Der zuständige Vormund nimmt von sich aus Kontakt zur Familie auf.** Die Vormundschaft endet automatisch mit der Volljährigkeit der Mutter. Bis dahin erfolgen regelmäßige Besuche des Vormundes beim Kind. Der Vormund des Kindes kann auch bei den verschiedenen Antragstellungen behilflich sein.

Mutterschaftsgeld

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld muss von der Schwangeren bereits vor der Entbindung bei der zuständigen **Krankenkasse** gestellt werden. Mutterschaftsgeld wird in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bezahlt (es gibt auch Ausnahmen!).

Vor der Geburt des Kindes muss der zuständigen Krankenkasse eine Bescheinigung des Frauenarztes über den errechneten Geburtstermin vorgelegt werden. Nach der Entbindung benötigt die Krankenkasse eine **Geburtsurkunde** des Kindes (siehe auch Krankenversicherung S. 9). Das Mutterschaftsgeld beträgt pro Tag 13 €. Zudem erhalten Sie vom Arbeitgeber den „Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld“ (= zusammen das volle bisherige Einkommen)

Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin ihre Dienst-Bezüge.

Nicht selber krankenversicherte Frauen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung auf eine Einmal-Zahlung von Mutterschaftsgeld stellen.

Näheres dazu: Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. 0228 / 619-0; E-Mail: poststelle@bas.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Für werdende Mütter besteht in den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot**, außer die Schwangere erklärt sich ausdrücklich dazu bereit weiterzuarbeiten. Der Mutterschutz gilt auch für alle in **Teilzeit- und geringfügig** beschäftigten Frauen.

Nach der Geburt dürfen Frauen bis zum Ablauf von **acht Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird diese Zeit auf zwölf Wochen ausgedehnt. Dies trifft auch zu, wenn das Baby mit einer Behinderung geboren wurde. Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen**. Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist nach der Geburt „angehängt“.

Es ist ein **Nachweis über den voraussichtlichen Entbindungstermin (Frauenarzt)** bzw. eine **Geburtsurkunde** des Kindes erforderlich (siehe Mutterschaftsgeld S. 9).

N

Namensrecht

Am 01.05.2025 tritt voraussichtlich eine Änderung des Namensrechts in Kraft. Es soll dann eine einfachere Möglichkeit zur Bildung von Doppelnamen auch bei Kindern geben. Insbesondere bei Scheidung der Eltern sollen Namensänderungen für Stiefkinder besser möglich sein. Bis dahin trägt das Kind bei verheirateten Eltern den gewählten Familiennamen. Bei nichtverheirateten Eltern bekommt das Baby den Familiennamen der Mutter. Mit Einverständnis der Mutter kann das Kind jedoch auch den Familiennamen des Vaters tragen. Dies ist unabhängig davon, ob ein gemeinsames Sorgerecht beurkundet wurde. Bitte beachten Sie: im Falle einer Trennung der Eltern kann der Familienname des Kindes nicht mehr abgeändert werden. Informationen zum Namensrecht erhalten Sie bei den Standesämtern. Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Geburt des Kindes zu erkundigen.

Sorgerecht

Die **elterliche Sorge** umfasst gem. §1626 BGB die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**). Die **Personensorge** umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die **Vermögenssorge** umfasst die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Sind die Eltern verheiratet, so haben Sie die gemeinsame elterliche Sorge inne.

Bei nichtverheirateten Eltern hat grundsätzlich die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht** inne. Es kann ein gemeinsames Sorgerecht der beiden Kindseltern beim **Jugendamt, beim Standesamt oder beim Notar** beurkundet werden, sofern die Eltern des Kindes dies wünschen und die Mutter dem zustimmt. Bei nichtverheirateten Müttern teilt das Standesamt die Geburt automatisch dem Jugendamt mit.

Das Jugendamt informiert die Mutter über generelle Unterstützungsmöglichkeiten. Nicht sorgeberechtigte Väter haben grundsätzlich die Möglichkeit das gemeinsame Sorgerecht für das Kind (auch gegen den Willen der Mutter) beim Familiengericht zu beantragen. Das Familiengericht muss dann eine Entscheidung darüber treffen, ob das gemeinsame Sorgerecht auch dem **Wohle des Kindes** entspricht.

Bei Fragen zum Sorgerecht, wenden Sie sich bitte an die **KoKi** oder an das Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie Straubing-Bogen (Beratungen).

Taufe

Wenn Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine Religionsgemeinschaft wünschen, wenden Sie sich an das Büro Ihrer Religionsgemeinschaft (z. B. Pfarrbüro). Dort werden alle formalen und inhaltlichen Fragen zur Taufe mit Ihnen persönlich besprochen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Für das Taufregister ist eine Geburtsurkunde notwendig.

Bitte klären Sie mit dem Büro der Religionsgemeinschaft rechtzeitig ab, ob eine Kopie genügt oder ob eine Geburtsurkunde im Original (kostenpflichtig!) vorgelegt werden muss.

Umgangsrecht

Grundsätzlich hat ein Kind ein Recht auf den Umgang mit beiden Elternteilen. Für das Kind ist der regelmäßige Kontakt zu seinen Elternteilen für eine positive Entwicklung sehr wichtig. Getrenntlebende Elternteile treffen für die Zeiten beim nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteil, gemeinsam verlässliche Absprachen. Für Eltern, die Informationen zu einer altersgemäßen Ausgestaltung benötigen oder die gemeinsam keine Einigung herstellen können, anzuraten. Dazu stehen das Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie und das KoKi-Familienbüro gerne zur Verfügung. Außerdem bieten auch der Kinderschutzbund und die Erziehungsberatungsstelle Beratung zum Umgang an.

Sofern trotz fachlicher Unterstützung der Umgang ungeklärt und konfliktbehaftet ist, besteht die Möglichkeit den Umgang des Kindes über das Familiengericht regeln zu lassen. Juristische Auskünfte dazu erhalten Sie kostenpflichtig in Rechtsanwaltskanzleien (Fachanwälte für Familienrecht). Die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht bewilligt auf Antrag ggf. einen Beratungshilfeschein für eine erste Beratung beim Rechtsanwalt.

Unterhalt für alleinerziehende Elternteile

Wenn Sie als alleinerziehender Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein können, besteht evtl. ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt (§ 1615I BGB) gegenüber dem anderen Elternteil, bis zum 3. Geburtstag des Kindes.

Unterhaltsansprüche von Kindern haben generell Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil.

Unterhaltsvorschuss

Für alle Kinder bis zu 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) leben, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden, wenn der andere Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. Umfang des Unterhaltsvorschusses:

- bis zu 230 € für Kinder unter 6 Jahren
- bis zu 301 € für Kinder bis zum 12. Lebensjahr
- bis zu 395 € für Kinder ab dem 12. Lebensjahr

 Zur Antragstellung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen und umfangreiche weitere Unterlagen, z. B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil, Mahnschreiben an Unterhaltspflichtigen, Anwaltsschreiben usw.

Antragstellung Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Buchstaben A,B,C,D,F, G	Zi 121	Fr. Diewald	Tel. 09421 / 973-337
Buchstaben H,I,J,X,Y, Z	Zi 120	Fr. Niemeier	Tel. 09421 / 973-349
Buchstaben K,M,N,P,Q	Zi 120	Fr. Biedrowski	Tel. 09421 / 973-176
Buchstaben R,S,T,U	Zi 120	Fr. Mühlbauer	Tel. 09421 / 973-249
Buchstaben E,L,O,V,W	Zi 121	Fr. Staudinger	Tel. 09421 / 973-347



Vaterschaftsanerkennung

Ist die **Mutter des Kindes nicht verheiratet**, muss immer eine offizielle Vaterschaftsfeststellung erfolgen, auch wenn sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt. Hierzu wird eine Vaterschaftsanerkennung beurkundet.

Nicht verheiratete Eltern können dies vor oder nach der Geburt des Kindes beim **Amt für Jugend und Familie oder beim Standesamt** erledigen. Dies ist sowohl am Wohnort des Vaters oder der Mutter möglich.

Beratung und Beurkundung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Frau Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Frau Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384
Frau Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaftsfeststellung kann mittels einer **Speichelprobe** erfolgen, sollte die Vaterschaft strittig sein. Für diesen Test gibt es verschiedene kommerzielle „Anbieter“. Die Kosten belaufen sich auf ca. 200 – 300 €, die vom Kindsvater zu tragen sind.

Weigert sich ein Mann generell, seine Vaterschaft anzuerkennen, so kann die Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht beantragt werden. Dies ist eigenständig oder durch einen Anwalt möglich.

Wenn die Mutter eine **Beistandschaft** (siehe Beistandschaft S. 3) für das Kind beantragt hat, so übernimmt der Beistand die Klage vor dem Familiengericht.

Beratung und Information erhalten Sie beim Jugendamt.

Windelzuschuss

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing-Stadt und Land gewährt einen Windelzuschuss in Höhe von 70 € pro Person für alle, die ihr Kind nicht mit Einwegwindeln wickeln. Voraussetzung dafür ist die Original-Rechnung über den Kauf von Stoffwindeln in Höhe von 150 € oder die Kopie des Vertrags mit einem Windelservice (der Vertrag muss über mindestens ein Jahr abgeschlossen sein), sowie eine Kopie der Geburtsurkunde.

Information unter dem Kundenservice: 09421 / 9902-44 oder info@zaw-sr.de

ZAW, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing

Wohngeld

Wohngeld kann beantragen, wer keine anderen sozialen Leistungen wie z.B. Bürgergeld, Grundsicherung oder Bafög erhält. Einkommensschwache Mieter oder Eigentümer eines Wohnraumes erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld zur Deckung ihrer Unterkunftskosten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngeldstelle!

Informationen und Antragstellung im Landratsamt, Abteilung Soziale Sicherung

Buchstaben A-C	Zi 22	Frau Hüttenkofer	Tel. 09421 / 973-378
Buchstaben D-Ko	Zi 22	Frau Moll	Tel. 09421 / 973-467
Buchstaben Kp-Z	Zi 22	Frau Kiendl	Tel. 09421 / 973-218



Allgemeines und Tipps

U-Untersuchungen

Ihr Kind benötigt in festgelegten Zeiträumen ärztliche Untersuchungen (U-Untersuchung). Im ersten Lebensjahr sind das sechs Untersuchungen. Die U 1 und U 2 werden in der Regel in der Geburtsklinik durchgeführt. Die weiteren Untersuchungen können Sie bei den niedergelassenen Kinderärzten bzw. bei einigen Fachärzten für Allgemeinmedizin wahrnehmen. Sie werden im „gelben U-Heft“ dokumentiert, dass Sie bei der Klinikentlassung erhalten. Bitte achten Sie darauf, dass auch die vordere Umschlagklappe (innen) abgestempelt wird, da diese bei der KiTa-Anmeldung benötigt wird.

In Bayern sind die U-Untersuchungen Pflicht.

Damit Ihr Kind die Krippe und den Kindergarten besuchen kann, besteht **Impfpflicht gegen Masern**.

Kinderärzte

Straubing

- Gemeinschaftspraxis, Dr. Burg, Dr. Falke, Dr. Horcher, Dr. Berger und Dr. Kim, Hebbelstraße 9, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 92 636-0
- Dr. Sigrid Hesse, Oscar-von-Miller-Ring 6, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 40 635
- Dr. Helmut Stadler, Bahnhofstraße 10, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 78 88 220
- Dr. Roman Kolek, Geiselhöringer Straße 63, 94315 Straubing (Westpark), Tel. 09421 / 51 03 720

Elisabethzell

- Dr. Martin Götz, St. Elisabethstraße 2, 94353 Elisabethzell, Tel. 09963 / 91 00 91

Bogen

- Dr. Andrea Stirvaki, Bahnhofstraße 9, 94327 Bogen, Tel. 09422 / 4490

Kinderkliniken

- Kinderkrankenhaus St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 852-0
- Kinderklinik Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380-0
- Klinik St. Hedwig, Steinmetzstraße 1 – 3, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 36 998

Gesunder Babyschlaf

- Das Baby soll auf dem Rücken liegen.
- Es sollte ein Babyschlafsack verwendet werden, damit sich Ihr Kind nicht mit Kissen, Decken und Kuscheltieren überdecken kann.
- Im 1. Lebensjahr sollte das Baby im eigenen Bettchen, aber bei den Eltern im Schlafzimmer schlafen.
- Das Schlafzimmer sollte auch im Winter nicht wärmer als 18 Grad sein.
- Orte, wo sich das Baby aufhält, sollten rauchfrei sein.

Schreibaby-Beratung

Mit der Geburt eines Kindes stehen die Eltern aber auch das Baby einem enormen Anpassungs- und Veränderungsprozess gegenüber. Manchmal kommt es dazu, dass dieser Prozess länger dauert und beschwerlicher ist, als das bei anderen der Fall ist. Die Ursachen dafür können vielfältig sein. Schreit ihr Kind noch dazu viel und lange, dann liegen die Nerven blank. Egal wie schwierig und aussichtslos die Situation sein mag -

Bitte schütteln Sie Ihr Baby niemals, da dies lebensbedrohlich sein kann!

Beratung bietet das Krisentelefon für Schreibabys:

Das Krisentelefon ist freitags, samstags und sonntags von 19 bis 22 Uhr besetzt.

Telefon | 0800 7100900 (kostenfreie Rufnummer)

Bitte wenden Sie sich aber auch regulär Ihren **Kinderarzt** oder an folgende Stelle:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Katholischen Jugendfürsorge:

(Schreibaby, Schlafprobleme, Schlafstörung)

Frau Kugler, Krankenhausgasse 15, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 18 87 20

E-Mail: info@beratungsstelle-straubing.de

Hilfe für Frühgeborene oder erkrankte Kinder

Interdisziplinäre Frühförderstelle: Hebbelstraße 9, 94315 Straubing,

Tel. 09421 / 18 96 50, Internet: www.fruehfoerderung-straubing.de

Checkliste für Eltern

Sozialpädiatrisches Zentrum am Klinikum Deggendorf, Perlasberger Str. 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 3440, E-Mail: spz@klinikum-deggendorf.de

Sozialpädiatrisches Zentrum an der Kinderklinik St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 8521 325, E-Mail: sekretariat@spz-landshut.de

Bunter Kreis, Hilfe für Familien mit Frühgeborenen, chronisch- und schwerstkranken Kindern, Klinikum Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 2152, Email: bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de

Regensburger Kindl: Hilfe für Familien mit chronisch- und schwerkranken Kindern (Entlastungspflege), Ludwig-Eckert-Straße 10, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 40 24 488

Bunter Kreis Kuno Familiennachsorge Regensburg: Tel. 0941 / 369 5955; Email: bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de

Harl.e.kin Regensburg Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0151 / 156 77 113

Harl.e.kin Landshut Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0871 / 97 40 59 29

Ernährung und Stillen

Tipps zum Thema Stillen und Babyernährung erhalten Sie von den Hebammen und den Kinderärzten.

Informationen erhalten Sie unter.

<https://www.gesund-ins-leben.de/fuer-familien/das-1-lebensjahr/stillen/>

www.afs-stillen.de,

www.lalecheliga.de,

www.bdl-stillen.de

Außerdem gibt es Stillgruppen, Stilltreffs oder kostenpflichtige Beratungen bei Stillberaterinnen.

Tolle, kostenlose **Kurse zum Thema (Baby-)Ernährung und Bewegung** bietet das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF) in Straubing, Kolbstraße 5,

Tel. 09421 / 8006-0, Aktuelle Veranstaltungen und Kurse finden Sie im Internet:

<https://www.aelf-ds.bayern.de/ernaehrung/familie/272921/index.php>

Weitere Informationen auch unter: www.gesund-ins-leben.de

Krippenplätze

Auskünfte über vorhandene Krippenplätze erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen im Landratsamt oder bei den einzelnen Krippen im Landkreis.

Die Übernahme der Krippengebühren (Restbetrag) kann beim Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen beantragt werden. Dies ist ebenfalls einkommensabhängig.

Tagespflege

Auskünfte über freie Tagespflegepersonen erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen.de

Eltern mit geringem Einkommen können einen **Zuschuss zur Tagespflegebetreuung** beantragen. Die Einkommensverhältnisse müssen nachgewiesen werden.

Information, Beratung und Vermittlung im Landratsamt Straubing-Bogen

Claudia Riedl

Zi 145

Tel. 09421 / 973-308

Rückbildungskurse

Ca. 8 – 10 Wochen nach der Geburt kann mit der Rückbildungsgymnastik begonnen werden. Durch gezielte Übungen sollen die Bauch- und Beckenbodenmuskulatur gekräftigt, das Becken gestärkt und der Rücken entlastet werden. Späteren Beschwerden kann dadurch vorgebeugt werden. Es gibt offene und geschlossene Kurse. Die Kursgebühr wird durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen.

Entsprechende Kurse werden teilweise von den Hebammenpraxen angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hebamme in der Klinik. Es werden auch Online Kurse angeboten.

Sozialgeförderte Wohnung

Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine sozial geförderte Wohnung beantragen.

Kreiswohnungsbau GmbH, Leutnerstraße 15 (eigenständiges Gebäude hinter dem LRA),
Tel. 09421 /3107-0, www.kwb-sr-bog.de
(Wohnungen gibt es in Bogen, Straubing, Mitterfels und Hunderdorf).

Checkliste für Eltern

Stadt Wohnbau GmbH Straubing, Steinhaußstraße 17A, 94315 Straubing,
Tel. 09421 / 755 120
www.wbg-straubing.de

Wohnberechtigungsschein:

Für die Zuweisung einer sozial geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Bei der Beantragung muss das Einkommen nachgewiesen werden. Der Wohnberechtigungsschein ist kostenpflichtig und gilt ein Jahr lang.

Information, Beratung und Antragsstellung im Landratsamt Straubing-Bogen

Fr. Kößler

Zi 237

Tel. 09421 / 973-262

Eltern-Kind-Angebote

Finanzschwache Eltern können die Übernahme der **Kursgebühren nach vorheriger Absprache** bei den Sozialpädagoginnen im KoKi Familienbüro des Landkreises Straubing-Bogen beantragen.

Eltern-Kind-Gruppen der KEB:

Aktuell tätige Gruppen können Sie über die Katholische Erwachsenenbildung erfragen; Amselstraße 3, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 3885

Angebote der Vhs Straubing-Bogen:

Das Programm wird halbjährlich erstellt und bietet unterschiedliche Angebote in den einzelnen Landkreis-Gemeinden (Kinderturnen, Yoga, Eltern-Kind-Gruppen, usw.)
Tel. 09422 / 50 56 00

Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing:

Netzwerk junge Eltern/Familien, Kerstin Schöfer, Kolbstraße 5a, 94315 Straubing,
Tel. 09421 / 8006-0, www.aelf-ds.bayern.de/ernaehrung/familie/

Darüber hinaus bieten die Kinderschwimmschule kleiner Wassermann in Straubing und das Elypso in Deggendorf Babyschwimmen an. Informationen zum Kursangebot erhalten Sie direkt bei den Anbietern.

Angebote der KoKi

Offene Treffs

Offene Treffs für Eltern werden in drei Landkreisgemeinden angeboten, teilweise mit dem Angebot eines Erzähltheaters für Kleinkinder:

94374 Schwarzach, Pfarrheim, Martinstr. 5. (Pfarrheim)

Checkliste für Eltern

94360 Mitterfels, Burggasse 37 (Hiensölde)

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Krankenhausstraße 5, (ehem. Schwersternwohnheim)

Die einzelnen Termine entnehmen Sie dem KoKi Programmheft, welches auf der KoKi Homepage des Landratsamtes Straubing-Bogen zu finden ist. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Sie können bei den Treffs Ihre Fragen jederzeit an unsere erfahrenen Familienkinderkrankenschwestern stellen.

Das Angebot ist insbesondere für die Zeit nach der Hebammennachsorge gedacht oder für Frauen, die keine Nachsorgehebamme gefunden haben.

Das Angebot stellt eine Ergänzung zur Hebammenversorgung und den kinderärztlichen Untersuchungen dar und ersetzt diese keineswegs.

KoKi Außensprechtermine

Neben den regulären Sprechzeiten im KoKi-Büro in Straubing bieten die Sozialpädagoginnen des KoKi-Familienbüros Beratungen auch in folgenden Landkreismunicipalitäten an:

94360 Mitterfels: Burggasse 37 (Hiensölde)

94374 Schwarzach: Martinstraße 5 (Pfarrheim)

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg: Krankenhausstraße 5 (ehem. Schwesternwohnheim)

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Vorträge in Straubing und im Landkreis

Die KoKi Familienbüros von Landkreis und Stadt Straubing bieten in Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatungsstelle „Donum Vitae“ jedes Jahr ein Vortragsprogramm im **Familienhaus der Christuskirche in Straubing** an. Die Vorträge erfolgen monatlich zu verschiedenen Themen rund ums Kind. Das jeweilige Jahres-Programm ist auf der KoKi-Homepage eingestellt.

Außerdem gibt es ein Angebot des KoKi-Familienbüros Straubing-Bogen, mit Treffs und Vorträgen in den Außenstellen.

Aktuelle Angebote und Informationen:

Siehe auch auf der Homepage KoKi Straubing-Bogen www.landkreis-straubing-bogen.de („KoKi-Kachel“ auf der Startseite)

Wichtige Adressen

Kindergeldantrag:

Postanschrift: Agentur für Arbeit, Familienkasse Bayern-Süd, 93013 Regensburg

Elterngeldantrag:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Elternzeitanspruch:

Bei Ihrem Arbeitgeber (max. 3 Jahre; möglich bis zum 8. Geburtstag des Kindes)

Übernahme der Krippengebühren:

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Amt für Jugend und Familie, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Wohnberechtigungsschein:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Wohngeldantrag:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Ausländeramt:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Antrag auf Bürgergeld:

Jobcenter

Antrag auf Arbeitslosengeld I:

Agentur für Arbeit, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing

Antrag auf Windelzuschuss:

ZAW, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9902-44

Kindesunterhalt bei Getrenntleben:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie/Abteilung für
Unterhaltsangelegenheiten

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Bildung & Teilhabe:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Trennung und Scheidung:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Soziale Dienste für Jugend und
Familie/Beratungen

Checkliste für Eltern

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Krippenplätze/Kita-Plätze:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Tagespflegeplätze für Kinder:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Schulden:

Caritas Sozialzentrum, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912 -0

Gewalt gegen Frauen (Beratungsstelle):

SIS – Straubinger Interventionsstelle, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing,
Tel. 09421 / 9912-84 oder 0160 / 91 12 08 39

Frauenhaus Straubing:

Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 830-486

Probleme und Krisen in Ehe und Partnerschaft:

Caritas Sozialzentrum, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle,
Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912-40

Hörprobleme (bei Eltern oder Kindern):

Informations- und Servicestelle für Menschen mit Hörbehinderung, Gammelsdorfer
Str. 23, 94315 Straubing, Tel. 09421/42870

Sehr viele Informationen finden Sie auch im Familienhandbuch des Landkreises Straubing-Bogen (siehe KoKi-Homepage www.landkreis-straubing-bogen.de). Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengetragen. Sie unterliegen jedoch der stetigen Veränderung!

KoKi Netzwerk frühe Kindheit Landkreis Straubing-Bogen

Evelyn Jurgasch

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Landratsamt Straubing-Bogen
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Äußere Passauer Straße 69 A
94315 Straubing
Tel. 09421 / 973-219
Fax 09421 / 973-117
E-Mail: koki@landkreis-straubing-bogen.de

Marina Luginger

Sozialpädagogin (B.A.)

Landratsamt Straubing-Bogen
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Äußere Passauer Straße 69 A
94315 Straubing
Tel. 09421 / 973-439
Fax 09421 / 973-117
E-Mail: koki@landkreis-straubing-bogen.de

(Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag vormittags)



(Stand Juli 2024)

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales